

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab
Tel: (01) 711 00 DW 6532
Fax: +43 (1) 7158258
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at richten.

An das
Bundesministerium für Inneres
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0002-I/A/4/2012

Wien, 26.01.2012

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 22. Dezember 2011, GZ BMI-LR1340/0022-III/1/2011, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden, wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Einwände.

Im Bereich des Ressorts ergibt sich jedoch der nachstehende Anpassungsbedarf:

§ 63 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) regelt: „Zur Vermittlung der Fachkenntnisse zur Durchführung von Sprengarbeiten sind von der Unterrichtsanstalt oder ermächtigten Einrichtung nur Auszubildende zuzulassen, die eine Bescheinigung der **Bundespolizeidirektion** oder, außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der **Bundespolizeidirektionen**, der Bezirksverwaltungsbehörde über ihre Verlässlichkeit beibringen. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit nach diesem Bundesgesetz ist sinngemäß § 8 des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, heranzu-

ziehen, wobei auch entsprechend schwerwiegende Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen sind.“

Im Zuge der beabsichtigten rechtlichen Änderungen ist daher § 63 Abs. 3 ASchG im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 des Entwurfes anzupassen: Der Begriff „Bundespolizeidirektion“ ist zu ersetzen durch „Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“:

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 wird die Wortfolge “Bundespolizeidirektion oder, außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder, außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches solcher Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

2. § 131 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 63 Abs. 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.“

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gegenwärtig eine Novelle zum ASchG in Ausarbeitung befindet, durch die sich Änderungen zum obigen Vorschlag ergeben könnten (z.B. letzte Änderung durch anderes BGBl.).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	AOB4PeIBIPfs+6nfq8M+PG5WRNtFIAXMN/B2WskuAkfZsUHLsm6L5elxCeB3HGrwKQQ ecz6jRjtT2Y2IclwicklyKj2BFQQA+Ngap9jXjCR98nGz5p/P1YH0kng6T0M5oFiY PuiBWdgXbstFYNs/1lHo16a6Mvxt/FQinBZw=	
 <p> REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ  AMTSSIGNATUR </p>	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-27T08:45:45+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	